

Satzung
zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020
in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wahlgebiet

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 (2) alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 2
Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können abweichend von § 10 (11) und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 3
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 (12) und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.